

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

208 (1.8.1890)

Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

II. Witu.

Die deutsche Schutzherrschaft in dem ostafrikanischen Küstengebiet nördlich von Tana erstreckte sich von der Nordgrenze der noch zur englischen Interessensphäre gehörigen Ortschaften Ripini und Kau am linken Ufer des Ost nordwärts bis zur Südgrenze der zu Sansibar gehörigen Station Kismajin. Der südliche Teil dieser Küste untersteht dem Sultan von Witu. Von den davor gelegenen Inseln gehört Lamu anerkanntermaßen dem Sultan von Sansibar. Die Inseln Manda und Batta beansprucht er ebenfalls; sein Anspruch war aber bisher weder von Deutschland noch von England anerkannt worden. Beide Mächte hatten sich vielmehr hierüber weitere Verhandlungen vorbehalten. Das Gebiet, über welches der Sultan von Witu tatsächlich die Herrschaft übt, hat nach dem Innern zu nur eine mäßige Ausdehnung. Die Grenzen sind nach dieser Seite hin nicht näher bestimmt wie auch in dem nördlichen Teil der unter deutschen Schutz gestellten Küste eine Abgrenzung des Schutzbereichs nach dem Innern zu nicht stattgefunden hat. Bei Entgegennahme der Anzeige von der Uebernahme dieses Theils der Küste in den deutschen Schutz hatte die großbritannische Regierung der Kaiserlichen Mittheilung von dem Bestehen zahlreicher älterer Verträge gemacht, welche die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft mit Eingeborenen im Hinterlande abgeschlossen habe. Diese Verträge betreffen namentlich Gebiete am linken Ufer des Mittellaufes des Tana.

Den Bitten um Gewährung des deutschen Schutzes, welche der Sultan von Witu und andere benachbarte Häuptlinge an die Kaiserliche Regierung richteten, hatte diese sich im Hinblick auf die Möglichkeit einer glücklichen Entwicklung der dortigen deutschen Interessen nicht wohl entziehen können. Die Ausichten auf eine solche Entwicklung aber waren von vornherein davon abhängig — und darüber hat unter den deutschen Beteiligten von Anfang an kein Zweifel bestanden —, daß die Ansprüche des Sultans von Witu auf die Inseln Manda und Batta sich gegenüber denen des Sultans von Sansibar als besser begründet erweisen würden, oder, wenn dies nicht der Fall, daß es dem hauptsächlich an der Erschließung des Hinterlandes interessierten deutschen Unternehmen gelingen würde, von dem Sultan von Sansibar die Verwaltung der Inseln nachweise zu erhalten. Keine dieser Voraussetzungen hat sich indessen verwirklicht. Die Uebernahme der Inseln war die Ueberzeugung nicht abzuweisen, daß der über deren staatliche Zugehörigkeit provocirte Schiedsspruch ungünstig für den Sultan von Witu und somit für die deutschen Beteiligten ausfallen würde. In der Ueberlegung um die Pacht der Bülle auf den Inseln kam die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft in geschickter Benutzung der Verhältnisse dem deutschen Unternehmen zuvor.

Dem deutschen Einfluß wurde hiernach nur der Küstestrich in der oben angegebenen Begrenzung verbleiben sein, ein Gebiet, welches inmitten einer fremden Interessensphäre und abgeschnitten von dem Centrum der deutsch-ostafrikanischen Bewegung die Bedingungen einer selbständigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung entbehrt.

Die Bevölkerung, vorwiegend von Stamm der Suaheli, hat ihre Interessen theils auf den Inseln, theils auf dem Festlande. Auf dem letzteren fehlt es an einer von sämtlichen dortigen Stämmen anerkannten einheimischen Autorität, welche um so nötiger wäre, als das Andrängen der Somali von Norden her eine feste Beunruhigung für die Küste bildet. Zur Herstellung eines wirksamen Schutzes nach außen und geordneter Zustände im Innern besitzt das Land nicht die erforderlichen Einnahmequellen, da die Bevölkerung wenig zahlreich ist, die landwirtschaftliche Produktion nur den eigenen Bedarf deckt und die Ausfuhrprodukte des Hinterlandes im Wege der Zollhebung zu diesem Zwecke nicht herangezogen werden können, weil sie, um zur Küste zu gelangen, das fragliche Gebiet nicht durchqueren. Die Hauptvermittlung des Verkehrs zwischen dem Innern und der Küste sind die Wasserstraßen des Tana und des Juba, die beide außerhalb des unter deutschem Schutz befindlich gewesenen Küstengebietes münden. Was an Landesprodukten auf ihnen bis zur Mündung gelangt, wird dort von den Küstenfahrern übernommen, für die Lamu den Hauptstapel bildet. Der Hafen am Anfluß des Scheri, der einzige an diesem Theil der Küste, hat nur eine untergeordnete Bedeutung für den Verkehr. Der Ausbau der an sich als Hafen werthvollen Mandabucht würde nur für diejenige Macht in Frage kommen können, welche im Besitze der Inseln ist und den Zugang beherrscht. Es ergibt sich hieraus, daß bei dem Mangel an Karawanenstraßen die Ausichten, den Export über dieses Küstengebiet zu lenken, nur gering sind. Ebensovien wird man sich von einer Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion Erfolg versprechen können. Die deutscherseits angestellten Versuche mit dem Anbau von Handelsgewächsen sind zwar an sich nicht fehlerlos. Der Ausdehnung dieser Betriebsart steht indessen der Mangel an Arbeitern entgegen. Ob die Viehzucht, welche den Haupterwerbszweig der streitbaren Hirtenvölker im Hinterlande bildet, einer höheren Entwicklung fähig ist, darüber lassen sich bei den spärlichen Nachrichten über die Bodenbeschaffenheit daselbst nur Vermuthungen aufstellen.

Bei dieser Sachlage war zu erwägen, ob für die Kaiserliche Regierung noch ein ausreichender Grund bestehe, bezüglich dieses Küstestrichs die Verantwortlichkeit einer Schutzmacht fernherhin zu tragen. Deutsche Interessen sind dort, abgesehen von einigen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, nur durch das Unternehmen vertreten, welches von den Gebrüder Denhardt eingeleitet, von der Deutschen Witu-Gesellschaft fortgesetzt und neuerdings von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übernommen worden ist. Diesem Unternehmen dient als Grundlage ein von dem Sultan von Witu laut Vertrages vom 8. April 1885 an Clemens Denhardt mit allen Hoheitsrechten abgetretener Landstrich nördlich von Ripini an der Küste im angelegten Umfang von 25 deutschen Quadratmeilen. Daß das Uebereinkommen mit der Großbritannischen Regierung die erworbenen Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vollkommen unberührt läßt, bedarf als selbstverständlich hier nur der Erwähnung.

Im Lichte dieser Erwägungen stellte sich das Recht der deutschen Schutzherrschaft über die Küste von Witu und Somaliland als ein Gegenstand dar, welcher wegen der Lage dieses Gebietes im Anschluß an die englische Interessensphäre für England wert-

voller als für uns ist und dessen Aufgabe im Kompensationswege ohne Schädigung der deutschen Interessenten — wie von diesen anerkannt ist — gesehen konnte.

III. Die deutsch-ostafrikanische Interessensphäre.

Die deutsche Interessensphäre in Ostafrika war nach dem sogenannten Londoner Abkommen vom 29. Oktober/1. November 1886 wie folgt begrenzt:

Im Süden durch den Rovuma-Fluß und im Norden durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe aus in näher bestimmtem Laufe bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza sich fortsetzt, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite unterbrochen wird. Der vor diesem Gebiete liegende Küstestrich in einer Breite von 10 Seemeilen war dem Sultan von Sansibar zugesprochen worden.

Das deutsche Interessengebiet war hiermit im Norden, Süden und Osten fest begrenzt. Dagegen war über die Ausdehnung desselben nach Westen, also nach dem Innern zu, eine Vereinbarung in dem Abkommen von 1886 noch nicht getroffen worden.

Erst Mitte des folgenden Jahres wurde deutscherseits in London erklärt, daß wir bei dem Abkommen von 1886 von der Voraussetzung ausgegangen seien, daß England uns für die Zukunft überhaupt südlich des Victoria-Sees und östlich vom Tanganika- und Nyassa-See freie Hand lassen würde.

Die englische Regierung erklärte ihr Einverständnis mit dieser Auffassung unter der Voraussetzung, daß auch die deutsche Regierung im Rücken der englischen Interessensphäre keine Erwerbungen zulassen werde. Die deutsche Regierung acceptirte dies. In einer vom Auswärtigen Amte inspirirten Note des Grafen Pagelsdorf an Lord Salisbury vom 19. August v. J. heißt es in dieser Beziehung:

„In Betätigung dieser Auffassung hat die Kaiserliche Regierung bei Gelegenheit einer von deutscher Seite beabsichtigten Expedition zum Entsatz von Emin Pascha ausdrücklich erklärt, daß Uganda, Babelai und andere nördlich des ersten Grades südlicher Breite gelegene Gebiete sich außerhalb des Bereiches deutscher Colonialbestrebungen befinden.“

Eine Besiegergreifung von Uganda deutscherseits war hierdurch ausgeschlossen. Deutsche Interessen waren daselbst nie vorhanden gewesen. Nur englische und französische (algerische) Missionare hatten dort einen Einfluß ausgeübt.

Die erste Ueberlegung, welche sich hierher angeschlossen über dasjenige Gebiet im Norden des Tanganika-Sees, welches zwischen dem Victoria-See und dem Congo-Fluß liegt, und andererseits über dasjenige Gebiet im Süden des Tanganika-Sees, welches zwischen dem Congo-Fluß im Westen und der Stevensonstraße und dem Nyassa-See im Osten begriffen ist.

Auf das letzte Gebiet legte England ganz besonderen Werth. Nicht nur beruht die Kenntnis dieses Landes im wesentlichen auf den zahlreichen Kreuz- und Querzügen, welche David Livingstone, der Wiederentdecker des Nyassa-Sees, daselbst in den Jahren 1866—1869 und 1872—1873 unternommen hat, sondern es hat auch im Anschluß an Livingstone's Reisen daselbst die Begründung von Missionen und Handelsunternehmungen stattgefunden. Schon in den 60er Jahren hatte die anglikanische Universitätsmission ihr Werk am Schire begonnen und war bis zum Nyassa vorgezogen, an dessen Ufern sie mehrere Stationen besaß. Noch weiter nördlich als sie ist die schottische freireligiöse Mission vorgezogen, welche ihre Stationen bis in das Gebiet zwischen Nyassa und Tanganika-See vorgeschoben hat, für welche vor etwa 10 Jahren mit erheblichen Kosten und Verlust von Menschenleben eine Verbindung zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, die sogenannte Stevenson-Straße, anzulegen versucht wurde.

Handelsgeschäfte betreibt die „African Lakes Co.“, welche, wie bekannt, noch in letzter Zeit schwere Kämpfe mit den Arabern am Nordrande des Nyassa-Sees zu bestehen hatte. Sowohl diese Handelskraft wie die Missionen besitzen Dampfschiffe auf dem Nyassa-See.

Diese durch britischen Unternehmungsgeist eröffnete Verbindung, welche durch den Schire, den Nyassa-See und die Stevenson-Straße zwischen dem Tanganika-See und dem Zambesi gegeben war, aufzuheben, konnte sich die englische Regierung umsoweniger entschließen, als sie deren Aufrechterhaltung im Interesse der füglich am Zambesi gelegenen, ihrem Einfluß unterstellten Gebiete für durchaus erforderlich erachtete.

Die Kaiserlich deutsche Regierung sah sich umsoher veranlaßt, diesen berechtigten Wünschen der englischen Regierung entgegenzukommen, als einerseits, soweit bekannt, das Land zwischen dem Nyassa-See und dem Congo-Fluß einen besonderen Werth nicht besitzt und als andererseits die Verbindung der deutschen Interessensphäre mit dem Congo-Fluß besser und bequemer über den Tanganika-See herzustellen ist, von welchem aus die Hauptkarawanenstraßen nach der ostafrikanischen Küste führen. Ungleich werthvoller als der Besitz eines größeren Theils am Nyassa-See erschien es, einen möglichst ausgedehnten Küstenbesitz am Victoria-See für uns zu sichern, welcher die Verbindung mit den reichen und fruchtbarsten Gebieten im Norden bildet. Hier, in dem Gebiet zwischen dem Victoria-Nyanza und Congo-Fluß, bestanden keine älteren englischen Interessen und England hat daher bereitwillig dieses Gebiet als zu unserer Interessensphäre gehörig anerkannt.

War hiernach eine Einigung über die Abgrenzung unseres Gebiets auch im letzten Zeit gekommen, so erschien es ferner erforderlich, im Innern dem unnatürlichen Zustande ein Ende zu machen, wonach nominell dort der Sultan von Sansibar herrschte, während tatsächlich die Verwaltung eine deutsche war und der daselbst ausgebrochene Aufstand durch eine deutsche Truppe und durch deutsche Schiffe niedergeworfen worden ist. Die Küste bildete die Basis für das Vordringen in's Innere des Landes. Eine kraftvolle und zielbewußte Verwaltung, eine Erschließung des Landes ist nur möglich, wenn wir, unter Ausschluß fremden Einflusses, unbeschränkt Herren der Küste sind. Um ein greifbares, auch den Eingeborenen verständliches Resultat für die von uns ausgeübte Herrschaft im Lande aufzuweisen, handelte es sich daher jetzt darum, ein Abkommen mit dem Sultan zu treffen, wonach der Letztere die Küste von Umbe bis Rovuma nicht nur nachweise, wie dies bereits geschah, deutschen Interessenten weiter beläßt, sondern auch formell an

das Deutsche Reich abtritt. Erst nach Abtretung der Küste durch den Sultan von Sansibar kann das Reich, ebenso wie in Neu-Guinea, die unmittelbare Verwaltung übernehmen; denn es ist ausgeschlossen, daß Seine Majestät der Deutsche Kaiser als Beauftragter des Sultans von Sansibar Hoheitsrechte ausübe.

Fassen wir Vorkleidendes zusammen, so ergibt sich als Grundgedanke der Vereinbarungen über unseren Ostafrika-Besitz das Folgende:

Es kann nicht darauf ankommen, weiter auszugreifen, sondern einen zusammenhängenden Besitz, in dem fremde Einmischung ausgeschlossen ist, zu erhalten, um hier ungehindert auf die ökonomische Entwicklung des Landes, die Verbreitung christlicher Gesittung, die Sicherung der Karawanenstraßen und die Ausrottung des Sklavenhandels hinzuwirken. Den tüchtigen Männern, welche, von Begeisterung getragen, jene weiten Gebiete für Deutschland erworben hatten, gebührt unsere vollste Anerkennung. Aber die Periode des Flagenhissens und des Vertragsschließens muß beendet werden, um das Erworbene nutzbar zu machen. Es beginnt jetzt die Zeit erster unsicherer Arbeit, für welche voranschreitend auf ein halbes Jahrhundert ausreichender Stoff vorhanden sein wird. Nach Abtretung des Küstestrichs kann die Regierung aus dem Kriegszustand allmählich zu unmittelbarer Reichsverwaltung übergehen und in Gemeinschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu friedlicher Arbeit schreiten. Die Regierung hat nun erst die Möglichkeit, ihren Willen, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in die Höhe zu bringen, zu behaupten, und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wird befähigt werden, die Geldmittel zu erwirtschaften, welche Reichszuschüsse entbehrenlich machen. Es steht zu hoffen, daß die Herstellung klarer Verhältnisse und das Gefühl der Sicherheit unter dem Schutz der Regierung auch dem Kapital einen neuen Antrieb gewähren wird, sich jenen Gebieten zuzuwenden.

Wir gelangen nunmehr zu demjenigen Theil des Abkommens, welcher sich auf die Uebernahme des Protektorats über Sansibar durch England bezieht.

Der gegenwärtige Zustand, welcher den Sultan von Sansibar von den Schwankungen eines mehr oder minder offenen Weltverkehrs zwischen englischen und deutschen Interessen abhängig macht, war unerträglich geworden. Es war notwendig, demselben ein Ende zu machen. Dies war nur in der Weise möglich, daß entweder Deutschland oder England der leitende Einfluß in Sansibar zugestanden wurde. Daß England der historischen Entwicklung seiner Stellung zu Sansibar gemäß hierauf einen größeren Anspruch hatte, als Deutschland, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Seit Langem bestand zwischen Bombay und Sansibar eine enge Handelsverbindung; indische Kaufleute — englische Unterthanen — machten sich in Sansibar niedergelassen und vermöge ihrer geschäftlichen Thätigkeit bald Reichthum und Einfluß erworben. In politischer Hinsicht waren Sansibar und Anfang dieses Jahrhunderts mit Sansibar in Verbindung getreten. Schon 1822 wurde englischerseits mit Seyid Said der erste Vertrag abgeschlossen, durch welchen dieser sich verpflichtete, den Sklavenhandel von seinen arabischen und afrikanischen Besitzungen aus nach dem Auslande zu verhindern. Wie groß um die Mitte dieses Jahrhunderts das englische Ansehen in Sansibar war, beweist der Umstand, daß, als nach dem Tode Seyid Saids im Jahre 1856 zwischen dessen Söhnen ein Streit über die Herrschaft in Sansibar und Maskat entstand, die Entscheidung der englischen Regierung anbeigelegt wurde. Der Generalgouverneur von Indien, Lord Canning, entschied im Jahre 1861 dahin, daß in Sansibar Seyid Mubid, der Vorgänger des bekannten Seyid Bargash, als Herrscher verbleiben solle. Sollte überhaupt ein Protektorat über Sansibar begründet werden, so mußte man sich offen sagen, daß ein deutsches, angeht die der bekannten Deklaration vom 10. März 1862, nicht bloß die berechnete öffentliche Meinung in England, sondern auch die empfindliche öffentliche Meinung in Frankreich gegen sich gehabt hätte. Deutschland hätte einen Erfolg auf diesem Gebiet jednfalls mit einer Verschlechterung seiner Beziehungen zu England bezahlen müssen und hätte den beiden erwählten Staaten einen geeigneten Boden gegenseitiger Annäherung gewährt.

Bei dieser Sachlage, einer befreundeten Macht wie England das Protektorat über die Inseln Sansibar und Pemba zugestehen, konnte man umsoneniger Bedenken haben, als kein Grund zu der Annahme besteht, daß deutsche Firmen und Personen auf der Insel unter englischen Schutz schlecht fahren werden. Derselbe Zustand existirt an vielen Stellen der Welt und, wenn man von nationalen Motiven absteht, zur Zufriedenheit der Deutschen. Treten Schwierigkeiten ein, so werden dieselben auf dem Wege der Verhandlungen mit England, mit welchem wir an wichtigeren Stellen Berührungspunkte haben, leichter beseitigt werden können, als gegenüber einem von unsichtbaren Händen geleiteten Sultan.

Die Meinung ferner, daß die Insel Sansibar das Festland beherrsche und aus diesem Grunde für uns unentbehrlich sei, ermangelt der Begründung. Diese Meinung ist, geographisch genommen, unhaltbar, da man sonst mit demselben Rechte behaupten könnte, daß etwa Fernando-Po das deutsche Schutzbereich in Kamerun beherrsche, oder die Insel Bornholm die Küste von Memel bis Stralsund.

Auch vom militärischen Standpunkt aus läßt sich diese Auffassung nicht rechtfertigen. England würde schon jetzt, falls es sonst ein Interesse hieran hätte, eine ungleich größere Zahl von Schiffen bei Sansibar stationiren können, als wir. Wir würden dies nicht verhindern können, selbst wenn wir unsererseits das Protektorat über Sansibar übernehmen wollten. Falls England — was außerhalb aller Voraussetzungen liegt — unsere Küste in Ostafrika blockiren und, soweit das von den Schiffen aus möglich ist, unsere Küstenplätze angreifen wollte, so dürfte dies auch ohne den Besitz von Sansibar kaum schwierig sein. Der geräumige Hafen von Mombassa, welcher erst kürzlich ein bedeutendes englisches Geschwader versammelt sah, würde eine mindestens ebenso vortheilhafte Operationsbasis gewähren, wie die Höhe von Sansibar. Hindert Malta, wo England sein größtes und bestes Geschwader unterhält, die Franzosen an der Ausnützung von Tunis? Warum sollte die Insel Sansibar in englischen Händen unserer ostafrikanischen Kolonie bedrohlicher sein? Dagegen würde für den Fall, daß wir in jenen Gebieten mit einer dritten Macht in Kampf gerathen sollten, eine englische Schutzherrschaft über San-

fibar uns eher vorthelhaft sein können. Eine kräftige englische Neutralität auf der Insel sichert dieselbe vor der Gefahr, im Kriege in die Hände einer dritten Macht zu fallen, was wir selbst nicht durch Schiffe, sondern nur durch Unterhaltung einer Garnison auf Sanfibar unter unvernünftigen Umständen zu verhindern im Stande wären.

Es bleibt schließlich noch die Frage zu beantworten, ob die Insel Sanfibar vom Standpunkt der Handelsinteressen aus das gegenüberliegende Festland beherrscht und für dasselbe unentbehrlich ist. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man im Hinblick auf die Bedeutung, welche Sanfibar bisher als Mittelpunkt des ostafrikanischen Handels erreicht hat, wohl zu diesem Schluss gelangen. Bei näherer Erwägung indessen wird man finden, daß diese Entwicklung Sanfibars lediglich von äußeren Umständen abhängt. Es war das Gefühl der verhältnismäßigen Sicherheit dieser Insel im Gegensatz zu dem gegenüberliegenden Festlande, welches den Sultan Seid Said veranlaßte, seine Residenz dorthin zu verlegen. Aus dem gleichen Grunde siedelten sich die europäischen Kaufleute dorthin an. So wurde allmählich ein Centrum für den Handel geschaffen. Den Verkehr mit dem Festlande vermitteln die geschmeidigen indischen Geschäftsleute, welche nicht nur in Sanfibar selbst sich niederließen, sondern auch nach der Küste hinübergingen, um dort den aus dem Innern kommenden

Karawanen aus erster Hand ihre Produkte abzukaufen und in Dhaus nach Sanfibar zu verschiffen. Die wachsende Bedeutung der Inselstadt rief Einrichtungen wie Dampfverbindungen mit Europa und Indien hervor, welche dem Handel der Insel zu Statten kamen. Der Anschluß an das Telegraphennetz ermöglichte es, die dazwischenliegenden Kaufleute rechtzeitig von den Preisschwankungen der bedeutendsten europäischen Märkte, wie insbesondere des Londoner Eisenmarktes, in Kenntniß zu setzen. (Schluß folgt.)

### Handel und Verkehr.

Bremen, 30. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standardwhite loco 6.65. Sehr fest. — Amerikanisches Schweineschmalz Wilcox —, Armour —.

Wien, 30. Juli. Weizen per Juli 21.—, per Nov. 18.60. Roggen per Juli 17.15, per Nov. 14.70, Rüböl per 50 kg per Oktober 58.50, per Mai 56.50.

Wien, 30. Juli. Vorm. Weizen loco unbes., per Herbst 6.99 G., 7.01 B., per Frühjahr 1891 7.39 G., 7.39 B., Döner per Herbst 6.20 G., 6.22 B., per Frühjahr — G., — B., Neuer Weizen per Juli-August 5.54 G., 5.56 B., per August-September 5.55 G., 5.57 B., per Mai-Juni 5.29 G., 5.31 B., Rohweizen per August-Dezember — bis — Schdn.

Katzenberg, 30. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Tode weiß, disponibel 17.—, per August 17.—, per Sept. 17.—, Still. Amer. Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon., 82 1/2 Krcs.

Paris, 30. Juli. Rüböl per Juli 66.—, per August 64.75, per Sept. 63.75, per Jan.-April 62.50. Weichend. — Spiritus der Juli 35.75, per Jan.-April 38.25. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juli 36.10, per Okt.-Febr. 34.—, Weichend. — Weizen, per Juli 27.40, per Aug. 26.60, per Sept.-Dezbr. 24.25, per Nov.-Febr. 24.10. Weichd. — Roggen der Juli 16.90, per August 15.40, per Sept.-Dezember 15.25, per Nov.-Febr. 15.25. Weichend. — Talg 61.25. Wetter: schön.

Nes-Port, 29. Juli. (Schlusstheile.) Petroleum in Nes-Port 7.20, dito in Philadelphia 7.20, Weizen 3.05, Rother Winterweizen 1.00, Mais der August 5 1/2, Zucker fair ref. Musc. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 20, Schmalz per August 5.33. — Getreidefrucht nach Liverpool 2. Baummwolle-Fuhr vom Tage — B., dito. Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., Ausfuhr nach dem Continent — B., Baummwolle der Oktbr. 10.71, per Novbr. 10.55.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Baden & Obligat.	fl. 102.—	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888	fl. 94.50
" 4 Obl. v. 1886	fl. 106.50	3 Ausl. Anl. v. 1888	fl. 62.70
Bayer. 4 Oblig.	fl. 106.10	Serrien 5 Goldrente	fl. 86.40
Deutshl. 4 Reichsanl.	fl. 107.30	Schweden 4 "	fl. 102.13
3 1/2 % Confols	fl. 106.40	Span. 4 Anl. Rente	fl. 75.80
3 1/2 % Confols	fl. 100.10	3 1/2 Berner Obligat.	fl. 97.70
Wiba. 4 1/2 Obl. v. 1879	fl. 101.43	Egypten 4 Anl. Obligat.	fl. 97.60
4 1/2 Obl. v. 1870	fl. 103.—	4 1/2 Amerit. v. Argent. Goldanl.	fl. 79.75
Deutshl. 4 Goldrente	fl. 95.70	Deuts.-Amerit. v. Argent. Goldanl.	fl. 79.75
" 4 1/2 Silberrent.	fl. 78.80	4 1/2 Deutsche Anl. v. 1880	fl. 143.—
" 4 1/2 Papierrent.	fl. 77.60	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
Ungarn 4 Goldrente	fl. 89.90	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
4 1/2 % Rumänische Rente	fl. 99.10	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
Rumänien 6 Obl.	fl. 101.90	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
4 1/2 % Rumänische Rente	fl. 99.10	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
4 1/2 % Rumänische Rente	fl. 99.10	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
4 1/2 % Rumänische Rente	fl. 99.10	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30
4 1/2 % Rumänische Rente	fl. 99.10	4 Badische Anl. v. 1880	fl. 115.30

3 Ital. gar. C.-B. fl.	fr. 58.10	3 Odenburger Thlr.	fl. 131.40	30. Juli 1890.	fl. 16.19
4 Gotthard IV Ser.	fr. 104.—	4 Decker v. 1854	fl. 250.—	30. Juli 1890.	fl. 16.19
4 Bfält. Mar-Bahn fl.	fr. 103.20	4 v. 1860 fl.	fl. 500.127.—	Souvereigns	fl. 30.85
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 120.40	4 Raab-Grayer Thlr.	fl. 100.107.—	Souveraigns und Indus-	fl. 30.85
4 Gottardbahn fl.	fr. 162.90	4 Habsburgische Zölle	fr. 105.—	Indus.	fl. 30.85
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 301.8	per Stück.	fr. 66.80	3 1/2 Freiburg Obl. (—)	fl. —
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 179 1/2	5 Oest. Staatsb.-Priv. fr.	fr. 107.30	3 Kaiserthum Obl.	fl. —
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 210 1/2	3 bit. I-VIII E.	fr. 84.50	3 Kaiserthum Obl. v. J. 125.80	fl. —
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 123 1/2	3 Rior. Lit. C. D. 11. D. 2	fr. 64.90	3 Kaiserthum Obl. v. J. 143.50	fl. —
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 188 1/2	4 Toscan. Central fr.	fr. 103.40	3 Kaiserthum Obl. v. J. 217.—	fl. —
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 209 1/2	5 Belfic. Gr. 1830 fl.	fr. 111.70	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 101.60	6 Southern Pacific of Cal.	fr. 111.70	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 79.70	4 Br. V.-C.-A. VII-IX	fl. 100.80	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 108.30	4 Breus. Cent.-Bob.-Treib.	fr. 102.60	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 94.70	4 verl. a 100	fl. 121.60	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 93.30	4 Br. V.-C.-A. VII-IX	fl. 100.80	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 101.14	4 verl. a 100	fl. 121.60	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—
4 Bfält. Nordbahn fl.	fr. 84.10	4 verl. a 100	fl. 121.60	4 Rn. Hypoth.-Bant 50%	fl. 217.—

### Bürgerliche Rechtspflege.

Kontursverfahren. 3334. Nr. 6503. Wald Kirch. Das über das Vermögen des Markus Baum er, Krämer von Altmunswald, 3. Zeit an unbekanntem Orten abwesend, am 4. Juni d. J., Vormitt. 9 1/2 Uhr, eröffnete Konkursverfahren wird, nachdem die Verfügung Gr. Amtsgerichts hier vom 25. Juni d. J., Nr. 5336, über Einstellung des Verfahrens durch Erkenntnis Gr. Landgerichts Freiburg vom 6. Juli d. J., Nr. 7701, aufgehoben, fortgesetzt.

13. Unter Ord. 3. 408 Firma „M. Michel“ in Nossbach. Inhaber ist Markus Michel, Kunstmüller und Weidhändler in Nossbach, seit 16. November 1886 verheiratet mit Anna Haag von Waldmühlbach. Nach § 1 des geschlossenen Ehevertrags vom 24. Oktober 1886 wird jedes der Brautleute von seinem Beibringen 100 M. in die Gütergemeinschaft, wodurch es, je nach der Vermögenslage, beider Teile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und verlienshaftet erklärt worden ist.

14. Unter Ord. 3. 409 Firma „S. Reuter jr.“ in Nossbach. Inhaber ist Salomon Reuter junior, Hopfen- und Landesproduktenhändler in Nossbach. Derselbe hat sich am 5. Juni 1887 mit Ida Wertheimer von Dauterbach, Amts Bretten, verheiratet.

15. Unter Ord. 3. 410 Firma „Gottfried Kaugmann“ in Nossbach. Inhaber ist Gottfried Kaugmann, Kohlenhändler hier, seit 29. Mai 1873 mit Christiana, geborne Wolfart von Merchingen, ohne Ehevertrag verheiratet.

16. Unter Ord. 3. 411 Firma „Karl Deß“ in Mittelschlenz. Inhaber ist Karl Andreas Deß in Mittelschlenz, seit 11. Mai 1876 mit Karoline Schumacher von Mittelschlenz verheiratet. Nach § 1 des am 19. April 1876 errichteten Ehevertrags schließen die Verlobten ihr gegenwärtiges und zukünftiges, bewegliches und unbewegliches, aktives und passives Vermögen von der Gütergemeinschaft aus, mit Ausnahme von 100 M., welchen Betrag jedes von ihnen zur Gemeinschaft gibt.

17. Unter Ord. 3. 412 Firma „G. Hebr“ in Auerbach. Inhaber ist Georg Aug. Hebr, Spezialehändler in Auerbach, seit 23. April 1885 mit Marie, geb. Sommer von Schluchtern, A. Eppingen, ohne Ehevertrag verheiratet.

18. Unter Ord. 3. 413 Firma „Wilhelm Frey“ in Unterschellenz. Inhaber ist Friedrich Wilhelm Frey von Unterschellenz, seit 11. April 1877 mit Rosine, geborne Frey von da, ohne Ehevertrag verheiratet.

19. Unter Ord. 3. 414 Firma „Andreas Sommer“ in Lohrbach. Inhaber ist Andreas Sommer in Lohrbach, verheiratet seit 13. Februar 1872 mit Katharina, geb. König von Großgartach, Oberamts Heilbronn, ohne Ehevertrag.

20. Unter Ord. 3. 415 Firma „Louis Schaber“ in Nossbach. Inhaber ist Kunstmüller und Weidhändler Louis Schaber hier, seit 10. März 1887 mit der Witwe des Malers Karl Gemmer, Louis, geb. Ernst von hier, verheiratet. Laut Ehevertrag vom 1. März 1887 wird alles Vermögen, welches beide Theile derzeit besitzen und in Zukunft durch Erbschaft oder Schenkung, überhaupt durch un-

entgeltlichen Rechtstitel erwerben werden, mit Ausnahme von 40 M., welchen Betrag jedes in die Gemeinschaft einwirft, mit den etwa darauf haftenden Schulden für verlienshaftet erklärt und von der Gemeinschaft ausgeschlossen. 21. Unter Ord. 3. 416 Firma „Georg Schaff“ in Nossbach. Inhaber ist Georg Schaff, seit 28. April 1882 seine erste Ehefrau im Jahr 1881 getrennt, seit 23. April 1882 in zweiter Ehe mit Rosa, geborne Großhulst von hier, ohne Ehevertrag.

Inhaber ist die ledige Eva Haaf von Lohrbach. 31. Unter Ord. 3. 426 Firma „Johann Ludwig“ in Neckarelz. Inhaber ist der ohne Ehevertrag seit 8. November 1882 mit Rosa, geborne Weber von Neckarelz, verheiratete Spezialehändler Johann Ludwig von Neckarelz.

32. Unter Ord. 3. 427 Firma „M. Epp“ in Neckarelz. Inhaber ist Fabrikant Michael Epp von Neckarelz, verheiratet seit 9. November 1871 mit Sabine Clise, geb. Schipper aus Heilsbrunn in Bayern, ohne Ehevertrag eines Ehevertrags.

33. Unter Ord. 3. 428 Firma „Eisenwerkzeug-Eintracht Ludwig“ in Neckarelz. Inhaber ist Hammerwerkbesitzer Ludwig Knöchel, verheiratet seit 4. Dezember 1884 mit Malvine Krämer von Philippsburg. Nach dem am 2. Dezember 1884 errichteten Ehevertrag ist alles gegenwärtige wie künftige Vermögen beider Theile, bis auf den Betrag von 100 M., den jeder Theil zur Gemeinschaft gibt, sammt den auf dem Vermögen etwa haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und dem Bethe nach für ersapflichtig erklärt.

34. Zu Ord. 3. 250 „J. S. Wall“ in Stein. Inhaber ist Johann Heinrich Wall in Stein. Die Witwe desselben, Helena Magdalena, geb. Drescher, führt das Geschäft unter der bisherigen Firma weiter.

35. Zu Ord. 3. 13 „Jakob Ernst“ in Diedesheim. Inhaber Jakob Ernst ist gestorben. Durch Schenkung ging das Geschäft auf Stefan Anton Gottmann in Diedesheim über, der folches unter der bisherigen Firma weiter führt. Der jetzige Inhaber ist seit 30. Januar 1871 mit Juliane Wittstein von Bruchsal verheiratet. Nach dem unterm 23. Januar 1871 errichteten Ehevertrag ist alles Vermögen, welches beide Theile befehen oder in Zukunft durch Erbschaft oder Schenkung, überhaupt durch unentgeltlichen Rechtstitel erwerben werden, mit den etwa darauf haftenden Schulden bis auf 25 fl., welchen Betrag jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft, für verlienshaftet erklärt.